

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 23/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter F i e d l e r und S ö l d n e r für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. August 1992 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Höhe eines Zuschusses zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs und die (ungekürzte) Kostenübernahme für den Einbau und die Beschaffung von Zusatzgeräten sowie für Änderungen an einem Motorfahrzeug.

Der 1921 geborene Kläger bezieht Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vH. Ua sind bei ihm als Schädigungsfolgen eine rechtsseitige Hüftgelenksversteifung, rechtsseitige Einschränkung der Kniegelenksbeweglichkeit sowie statisch bedingte Verschleißprozesse und Bandscheibenbeschwerden der Wirbelsäule anerkannt. 1961 war ihm ein Führerschein unter verschiedenen Auflagen erteilt worden. In den Jahren 1981 und 1982 bezuschußte der Beklagte mit 3.000,-- DM den Erwerb eines diesen Auflagen entsprechenden Gebrauchtwagens (Ford Mustang-Ghia), der am 21. September 1981 auf den Kläger zugelassen wurde, und übernahm die Kosten der Automatik sowie der Sitzänderung und des zweiten Außenspiegels.

Im Mai 1986 wurde für den Kläger ein neuer Führerschein mit zum Teil weitergehenden Auflagen ausgestellt. Darauf beantragte er im Mai 1986 einen Zuschuß bzw Kostenübernahme für die Anschaffung eines auflagengerecht ausgestatteten fabrikneuen Kraftfahrzeugs (Ford Scorpio-Ghia), das am 18. September 1986 auf ihn zugelassen wurde. Mit Bescheiden der Orthopädischen Versorgungsstelle Oldenburg vom 23. September und 17. Oktober 1986 gewährte der Beklagte folgende Leistungen: Zuschuß zu den Anschaffungskosten iHv 2.850,-- DM, Kosten für die werkseitig eingebaute Getriebeautomatik iHv 1.122,64 DM und Kosten für die auflagenentsprechende Sitzschienenverlängerung iHv 287,97 DM. Diese Beträge hatte er unter Anrechnung von 1/20 der entsprechenden 1981 erbrachten Leistungen ermittelt. Mit weiterem Bescheid der Orthopädischen Versorgungsstelle vom 17. Oktober 1986 lehnte er die Kostenübernahme für folgende, serienmäßig vorhandene Ausstattungen des neuen Fahrzeugs ab: Bremskraftverstärker, heizbare Heckscheibe, Lenkradverstellung, elektrischer Außenspiegel, Fahrsitzhöhenverstellung - und verweigerte außerdem Leistungen für einen orthopädischen Spezialsitz Marke Recaro, weil dieser nicht medizinisch notwendig sei. Die Bescheide enthielten keine Rechtsmittelbelehrung.

Im August 1987 verfolgte der Kläger seine Anträge, soweit sie erfolglos geblieben waren, im Klagewege weiter, wobei er ein medizinisches Gutachten des Prof. Dr. K. vom 14. Mai 1984 über die allgemeine Eignung des Recaro-Sitzes für wirbelsäulengeschädigte Autofahrer vorlegte. Während des Verfahrens erließ der Beklagte durch das Landesversorgungsamt weitere Bescheide vom 20. und 21. Januar 1988, mit denen er im wesentlichen den Inhalt der zuvor ergangenen Bescheide wiederholte. Das Sozialgericht



(SG) wies die Klage aus formalen Gründen als unzulässig ab. Dagegen sah das Landessozialgericht (LSG) die Klage als zulässig an. Auf Anregung des LSG ließ der Beklagte den Kläger am 26. März 1990 im Rahmen eines in Osnabrück veranstalteten Sprechtages von Medizinaldirektor W. untersuchen. Dieser sprach sich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom Folgetag gegen die medizinische Notwendigkeit eines Recaro-Sitzes aus. Mit weiteren Bescheiden vom 5. und 24. Oktober 1990 lehnte der Beklagte die Kostenübernahme hierfür sowie für einen inzwischen beantragten Prallschutz ("Airbag") ab. Mit Urteil vom 27. August 1992, dem eine mündliche Verhandlung vorausgegangen war, wies das LSG die Berufung zurück und die Klagen gegen die Bescheide vom 5. und 24. Oktober 1990 ab. Die vom Senat zugelassene Revision hat der Kläger wie folgt begründet: Es sei unerheblich, ob die auflagentgerechten Sonderausstattungen (Bremskraftverstärker usw) zur serienmäßigen Ausstattung neuerworbenen Fahrzeugs gehört hätten. Gleichwohl handele es sich bei ihnen um "Änderungen" iS der Orthopädieverordnung (OrthV). Denn üblicherweise enthielten Kraftfahrzeuge diese Vorrichtungen nicht. Im übrigen habe das LSG die Zugehörigkeit zur serienmäßigen Ausstattung nur hinsichtlich des Bremskraftverstärkers und der heizbaren Heckscheibe festgestellt. Die gutachtliche Äußerung des Medizinaldirektors W. sei ihm, dem Kläger, nicht zur Kenntnis gebracht worden. Das von ihm vorgelegte Gutachten des Prof. Dr. K. habe keine Beachtung gefunden. Die vorgenommenen Kürzungen der Leistungshöhe seien ungerechtfertigt gewesen. Denn er habe infolge der verschärften Auflagen im neuen Führerschein den in der OrthV vorgesehenen Fünfjahreszeitraum für die Benutzung des alten Fahrzeugs nicht ausschöpfen können. Infolgedessen habe ein Härtefall iS des § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorgelegen. Schließlich hätte die Kostenübernahme für den "Airbag" nicht abgelehnt werden dürfen, der als Hilfsmittel anzusehen sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts sowie die Bescheide des Beklagten vom 5. und 24. Oktober 1990 aufzuheben, die Bescheide des Beklagten vom 23. September 1986, 17. Oktober 1986, 20. und 21. Januar 1988 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten zur Beschaffung des Pkw Ford Scorpio-Ghia und für die Änderung der Bedienungseinrichtung durch Einbau einer Automatik, Sitzschienenverlängerung, heizbaren Heckscheibe, Lenk-radverstellung, Sitzhöhenverstellung, Bremskraftverstärker, elektrischen Außenspiegels rechts, eines orthopädischen Sitzes Marke Recaro sowie eines Airbags ungekürzt zu übernehmen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Maßgebliche Rechtsquelle ist die "Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs 3 und des § 13 BVG" vom 19. Januar 1971 (BGBl I S 43) idF vom 23. August 1976 (OrthV - BGBl I S 2422), deren Gültigkeit im folgenden unterstellt wird (zu den insoweit möglichen Bedenken vgl Urteil des Senats vom 29. September 1993 - 9 RV 12/93).

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß sich die angefochtenen Bescheide des Beklagten (insgesamt acht Verwaltungsakte) im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung halten. Zu Recht hat der Beklagte insbesondere die Übernahme der Kosten für den Recaro-Sitz und den Airbag abgelehnt. Gemäß § 2 Nr 4 iVm § 5 Abs 4 Nr 1 der OrthV können Kosten für sonstige (nicht in § 2 Nr 3 OrthV genannte - vgl insoweit RdSchr des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Januar 1969 - V/2-5207.152-1888/68 - BVBl 1969 S 22 Nr 10 und vom 6. Mai 1977 - VIa 5-5207.21-362/77 - BVBl S 62 Nr 30) durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeugs in notwendigem Umfang übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Facharztes der orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen erforderlich oder als Auflagen oder Beschränkungen der Fahrerlaubnis in den Führerschein eingetragen worden sind. Nach den nicht wirksam angegriffenen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), hat das LSG festgestellt, daß der Recaro-Sitz nicht nur nach dem "Urteil" des Medizinaldirektors W. vom 27. März 1990, sondern auch objektiv nicht erforderlich ist. Wenn der 1986 auf den Kläger ausgestellte Führerschein die Auflage enthält, daß das Fahrzeug mit einer orthopädischen Fahrersitzanpassung zu versehen sei, so unterliegt die Frage, ob gerade nur der begehrte Recaro-Sitz dieser Auflage entspricht, ebenfalls medizinischer Beurteilung und ist mithin durch das LSG - wiederum für den Senat bindend - mit abgeklärt. Inwieweit die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem "Airbag" eine gesundheitsbedingte Änderung darstellen konnte, vermochte die Revision nicht darzulegen.

Soweit der Kläger die Feststellungen des LSG angreift, erhebt er keine zulässigen Revisionsrügen. Insbesondere rügt er nicht, daß das LSG seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) nicht genügt habe. Der Kläger legt nicht dar, warum sich das LSG hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit des Spezialsitzes zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Diese notwendigen Darlegungen sind weder in dem in der Revisionsinstanz unzulässigen Beweisanwalt ("Sachverständigengutachten") noch in dem Hinweis auf das vor dem SG vorgelegte Gutachten des Prof. Dr. K. enthalten. Das gilt um so mehr, als der Kläger nicht darlegt, daß sich das letztgenannte Gutachten auf ihn persönlich und nicht nur allgemein auf Bandscheibengeschädigte bezieht. Den Umstand, daß es sich bei Medizinaldirektor W. um einen Bediensteten des Beklagten handelte, rügt der Kläger nicht. Die erhobene Rüge, die Stellungnahme dieses Mediziners sei ihm nicht zur Kenntnis gebracht worden,



trifft nach dem Inhalt der LSG-Akte nicht zu. Denn im Schriftsatz des Beklagten vom 16. November 1990, von dem der Kläger Abdruck erhalten hat, wird ua der Bescheid vom 24. Oktober 1990 angesprochen, worin wiederum ausdrücklich auf die Untersuchung des Klägers am 26. März 1990 hingewiesen wird. Der Kläger hätte den ihm übersandten Unterlagen des Beklagten die diesem Bescheid vorangegangenen Ermittlungen und damit den Inhalt der Stellungnahme des Medizinaldirektors W. entnehmen können. Weil der Kläger also Gelegenheit hatte, sich zur Stellungnahme des Medizinaldirektors W. zu äußern, hat das LSG nicht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) verstoßen.

Das LSG hat auch zutreffend erkannt, daß der Beklagte eine Kostenübernahme für den Bremskraftverstärker, die heizbare Heckscheibe, die Lenkradverstellung, den elektrischen Außenspiegel und die Fahrstuhlhöhenverstellung zu Recht abgelehnt hat. Hierbei handelt es sich nach den Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) um Bestandteile der serienmäßigen Ausstattung des vom Kläger erworbenen Fahrzeugtyps. Die Frage, ob auch derartige erforderliche oder auflagentgerechte Sonderausstattungen als "sonstige Änderungen" iS der OrthV anzusehen sein könnten, hat den Senat ursprünglich zur Zulassung der Revision veranlaßt. Diese Grundsatzfrage ist jedoch zwischenzeitlich durch das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 29. September 1993 (9 RV 12/93) im verneinenden Sinn entschieden worden. Wie der Senat in der zitierten Entscheidung ausgeführt hat, liegen derartige "Änderungen" nicht schon dann vor, wenn das konkret vom Beschädigten angeschaffte Kraftfahrzeug von vornherein serienmäßig mit der vom Beschädigten benötigten Sonderausstattung ausgerüstet ist, sondern nur dann, wenn es ausschließlich im Hinblick auf die schädigungsbedingten Bedürfnisse des Beschädigten besonders ausgestattet wurde. Soweit der Kläger die Feststellungen des LSG insoweit angreift, als dieses die serienmäßige Ausstattung des erworbenen Fahrzeugs nur hinsichtlich des Bremskraftverstärkers und der heizbaren Heckscheibe festgestellt habe, trifft diese Rüge wiederum tatsächlich nicht zu, denn das LSG hat im Urteil erkennbar auch die tatsächlichen Feststellungen im Bescheid des Beklagten vom 17. Oktober 1986 bestätigt, wonach der elektrisch verstellbare Außenspiegel, die Lenkradverstellung und Sitzerhöhung ebenfalls serienmäßige Bestandteile des Fahrzeugs waren. Dies wird im übrigen von der Revision auch gar nicht in Abrede gestellt.

Fehler läßt das angefochtene Urteil auch insoweit nicht erkennen, als das LSG die vom Beklagten vorgenommenen Leistungskürzungen gebilligt hat. Gemäß § 2 Nr 1 iVm § 5 Abs 1 Nr 1 Buchst b OrthV konnte ein Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges bis zur Höhe von 3.000,-- DM gewährt werden. Gemäß § 5 Abs 1 Nr 9 Satz 1 OrthV konnte der Zuschuß erneut gewährt werden, wenn der Beschädigte sich ein Motorfahrzeug zum Ersatz des bisherigen beschafft hatte. Nach Nr 9 Satz 2 der genannten Bestimmung war auf den Zuschuß jedoch ein nach Nr 6 zu ermittelnder Betrag anzurechnen, wenn das Fahrzeug vor Ablauf der dort genannten Frist von fünf Jahren



beschafft worden war. Dieser Fall traf auf den Kläger zu. Die Fünfjahresfrist des § 5 Abs 1 Nr 6 OrthV rechnete ab der Zulassung des Motorfahrzeuges, hier ab 21. September 1981, lief also am 21. September 1986 ab. Daher hätte der Kläger bei Veräußerung des alten Fahrzeuges am 18. September 1986 (dem Zeitpunkt der Zulassung des Neuwagens) nach § 5 Abs 1 Nr 6 OrthV 1/20 des 1981 gewährten Zuschusses von 3.000,-- DM, dh 150,-- DM, zurückzahlen müssen. Diesen Betrag hat der Beklagte mithin zu Recht gemäß § 5 Abs 1 Nr 9 Satz 2 OrthV von dem 1986 gewährten Anschaffungszuschuß abgesetzt. Es stellt keine besondere Härte iS des § 89 BVG dar, daß bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums am 18. September 1986 nur noch drei Tage fehlten. Die Abstufung nach Vierteljahren trägt den Bedürfnissen des Beschädigten ausreichend Rechnung.

Auch soweit der Beklagte die Kostenübernahme für die Getriebeautomatik und die Sitzschienenverlängerung um 1/20 der entsprechenden 1981 gewährten Leistungen gekürzt hat, hat das LSG dies zu Recht unbeanstandet gelassen. Denn hinsichtlich der Leistungen für die Automatik und für die Sitzschienenverlängerung sah die Verordnung in § 5 Abs 3 Nr 6 bzw Abs 4 Nr 2 eine entsprechende Regelung vor wie für die Kürzung des Beschaffungszuschusses.

Soweit der Kläger geltend macht, er sei durch die neuen Auflagen in dem 1986 erteilten Führerschein zur vorzeitigen Anschaffung des neuen Fahrzeuges gezwungen gewesen, da das alte Fahrzeug diesen nicht entsprochen habe, kann dieses Vorbringen - auch nach der Härteregelung in § 89 BVG - zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn es hätte dem Kläger offengestanden, das alte Fahrzeug den neuen Auflagen entsprechend umzurüsten und so lange zu benutzen, bis es unbrauchbar geworden war. In diesem Fall wären ungekürzte Leistungen sowohl für die nachträglichen Änderungen und die Ausstattung mit Zusatzgeräten - zB mit einer Servolenkung - wie für die Neuanschaffung eines den Erfordernissen des Klägers entsprechenden Neuwagens zu leisten gewesen (§ 5 Abs 1 Nr 10, Abs 3 Nr 7 und Abs 4 Nr 3 OrthV). Eine besondere Härte iS des § 89 BVG kann in der Alternative zwischen Kürzung um 1/20 der 1981 bezogenen Leistungen und dem Aufschub der Neuanschaffung eines Fahrzeuges bis zum Unbrauchbarwerden des alten nicht erblickt werden. Bei entsprechendem Verhalten wäre der Kläger im Genuß sowohl eines fahrbereiten schädigungsgerechten Motorfahrzeuges als auch - bei notwendigen Neubeschaffungen und Neuausstattungen - des Anspruchs auf volle Zuschuß- bzw Kostenübernahmeleistungen geblieben. Im übrigen hätte er im vorliegenden Fall die Zulassung des neuen Fahrzeuges nur um drei Tage zu verschieben brauchen, um sich den Anspruch auf ungekürzte Leistungen zu sichern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

